



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

**Staatssekretär**

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Peter Sönnichsen, MdL  
Landeshaus

24105 Kiel

nachrichtlich:

An den  
Präsidenten des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Herrn Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstr. 30

24103 Kiel

Kiel, 10. Dezember 2009

**Prüfung der Zusammenfassung des Landesschlichtungsgesetzes (LSchLiG) und der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (SchO)**

**hier: Untersuchung des Schiedswesens**

**Votum der Nr. 9 der Arbeitsgruppe „Haushaltsprüfung“ des Finanzausschusses zu den Bemerkungen des Landesrechnungshofes 2008 (Umdruck 16/3701)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegendes Schreiben des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holsteins übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Olaf Bastian



Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration  
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden  
des Finanzausschusses  
im Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Herrn Peter Sönnichsen, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

über das  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

Kiel, 02. <sup>Dezember</sup> November 2009

**Prüfung der Zusammenfassung des Landesschlichtungsgesetzes (LSchliG) und  
der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (SchO)**

**hier: Untersuchung des Schiedswesens**

**Votum Nr. 9 der Arbeitsgruppe „Haushaltsprüfung“ des Finanzausschusses zu  
den Bemerkungen des Landesrechnungshofes 2008 (Umdruck 16/3701)**

**Anlagen**

Sehr geehrter Herr Sönnichsen,

der Landtag hat im Dezember 2008 die vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Voten  
zu den LRH-Bemerkungen 2008 beschlossen. Zur Untersuchung des Schiedswesens  
lautet das Votum Nr. 9 des Finanzausschusses u. a.:

„Der Finanzausschuss nimmt die Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshofes  
zur Kenntnis ...

Der Finanzausschuss begrüßt, dass das Justizministerium dem Vorschlag des Landesrechnungshofs, Schiedsordnung und Landesschlichtungsgesetz aus Gründen der Übersichtlichkeit in einer Rechtsnorm zusammenzufassen, aufgeschlossen gegenübersteht und ihn weiterverfolgen will.“

Dieses Votum habe ich zum Anlass genommen, die Zusammenfassung der SchO und des LSchliG erneut zu prüfen. Als Ergebnis möchte ich dem Finanzausschuss mitteilen, dass ich diesen Vorschlag nicht aufgreifen werde.

Am 11. Dezember 2001 wurde in Schleswig-Holstein das „Gesetz zur Ausführung von § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Landesschlichtungsgesetz – LSchliG)“ erlassen. Dieses Gesetz legt bestimmte Streitigkeiten fest, bei denen der Versuch einer einvernehmlichen Streitbeilegung vor einer Gütestelle Prozessvoraussetzung einer Klage vor dem Zivilgericht ist.

Das LSchliG wurde eigenständig neben die Schiedsordnung (SchO) von 1991 gestellt, die allgemein das Schlichtungsverfahren mit den sachlichen Zuständigkeiten regelt. Von einer Integration des LSchliG in die SchO wurde damals – wie auch in den anderen Bundesländern (mit Ausnahme von Sachsen-Anhalt) – abgesehen.

Im Jahre 2007 hatte der LRH das Schiedswesen in Schleswig-Holstein untersucht und in seinen Bemerkungen u. a. vorgeschlagen, in Schleswig-Holstein die SchO und das LSchliG zusammenzufassen. Mit Schreiben vom 20.2.2008 wurde dem LRH zugesagt, den Vorschlag in die zukünftigen Überlegungen einzubeziehen.

Im Rahmen der Änderung des LSchliG im Jahre 2008 wurde eine Zusammenfassung allerdings schon deshalb verworfen, weil aus Zeitgründen eine umfassende Novellierung der SchO und die Zusammenfassung der beiden Gesetze nicht möglich gewesen wären. Da das LSchliG nur noch bis zum 31.12.2008 galt, war eine zügige Befassung geboten. Die Änderung des LSchliG ist im Dezember 2008 im Landtag mit Wirkung zum 1.1.2009 beschlossen worden.

Die Gesetzessystematik erfordert keine einheitliche Regelung. Die SchO regelt umfassend das seit ca. 180 Jahren bestehende ehrenamtliche Schiedswesen in Schleswig-Holstein. Das Gesetz dient seit jeher der außergerichtlichen Erhaltung des Rechtsfriedens im unmittelbaren Lebensumfeld der Menschen. Es regelt die Bestellung, Rechte und Pflichten der Schiedsleute, legt die sachliche Zuständigkeit für bestimmte bürger-

lich-rechtliche Streitigkeiten und Straftatbestände fest (*vergleichbar dem GVG i.V.m. DRiG, RPfIG und BRAO*) und beschreibt das Verfahren (*vergleichbar der StPO, ZPO, GerichtskostenG etc.*).

Das LSchliG ist demgegenüber nur die Umsetzung einer durch § 15 a des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung (EGZPO) eröffneten Möglichkeit für die Länder, durch ein vorgeschaltetes Verfahren die Amtsgerichte von Bagatellstreitigkeiten zu entlasten. Es legt lediglich die wenigen zivilrechtlichen Ausnahmefälle fest, in denen das gescheiterte Schlichtungsverfahren Prozessvoraussetzung für eine Klage vor dem Amtsgericht ist, und vor welcher Gütestelle der Schlichtungsversuch zu unternehmen ist. Ein Nebeneffekt ist die Verbesserung der Streitkultur – der einzige ernsthafte inhaltliche Anknüpfungspunkt zur SchO.

Untypisch und damit ein Fremdkörper im Schlichtungswesen ist der Zwang. Während die SchO ein Angebot auf freiwilliger Basis unterbreitet, zwingt die ZPO i.V.m. mit dem LSchliG die klagewillige Partei vor eine Gütestelle.

Ein systematischer Bruch besteht auch darin, dass es nach der SchO nur Schiedsämter mit Schiedsfrauen und Schiedsmännern gibt, nach dem LSchliG hingegen gibt es drei weitere Gütestellen, nämlich alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als allgemeine Gütestellen, sonstige Gütestellen und anwaltliche Gütestellen. Diese Erweiterung macht die Andersartigkeit der Regelung des LSchliG deutlich, dass nämlich auch Volljuristen aus einem Rechtspflegeberuf eine Prozessvoraussetzung schaffen sollen bzw. können. Dann ergibt sich aber die Frage, warum diesem Kreis nicht auch die Verfahren der Schiedsleute nach der SchO, insbesondere strafrechtliche Sühneverfahren offen stehen sollten. Damit wäre ein Konflikt geschaffen, der als Bumerang auf das traditionelle ehrenamtliche Schiedswesen mit den bürgernahen, ehrenamtlich tätigen Schiedsleuten zurückfallen könnte. Diese Befürchtungen einer ausufernden anwaltlichen Konkurrenz, die schon im Zusammenhang mit dem LSchliG geäußert wurden (vgl. Eggert Sticken, Vorwort im Kommentar „Schiedsordnung und Landesschlichtungsgesetz für das Land Schleswig Holstein“ 2. Auflage 2002), dürften eine Diskussion auslösen, die die Grundlagen der SchO (Ehrenamtlichkeit, Eignung, Aus- und Fortbildung der Schiedsleute, Höhe von Gebühren und Auslagen, Zuschnitt der Schiedsamsbezirke) in Frage stellen könnte.

Dementsprechend hat der Bund der Schiedsmänner und Schiedsfrauen Schleswig-Holstein dem Vorschlag des Landesrechnungshofs und des Finanzausschusses schon mehrfach widersprochen.

Aus den vorstehenden systematischen Überlegungen ergibt sich, dass es nicht nur um eine redaktionelle Zusammenführung geht, sondern der Regelungsgehalt eines „Schieds- und Schlichtungsgesetzes“ höher wird und die Normen komplizierter macht. Die Anwendung durch die Schiedsleute als Nicht-Juristen würde einen erhöhten Arbeitsaufwand bedeuten und eher Unmut bei dieser ehrenamtlichen Tätigkeit auslösen.

Auch Wirtschaftlichkeitsüberlegungen erfordern keine Zusammenfassung der SchO und des LSchliG. Die behauptete Übersichtlichkeit ist an sich schon in Frage zu stellen und führt nicht zu Einspareffekten.

Im Rahmen der gegenwärtigen Novellierung der Verwaltungsvorschriften zur Schiedsordnung (VVSchO) ist bereits die im Votum des Finanzausschusses auch erbetene Vereinfachung der Zählverfahren für ehrenamtliche Schiedsleute eingeplant und mit dem Vorstand des BDS SH abgestimmt worden. Die neue VVSchO soll Anfang des Jahres 2010 in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Emil Schmalfuß

Minister